

§ 3

Die Eingruppierung der Lehrkräfte gemäß § 4 erfolgt nach der dieser Verordnung beigefügten Gehaltstabelle VII.

§ 6

Auf Antrag der Schulleitung der ingenieurtechnischen Fachschulen können die zuständigen Minister und Staatssekretäre die Gehaltssätze in besonderen Einzelfällen auch auf solche Lehrkräfte ausdehnen, die keine Hochschul- oder Fachschulbildung haben, jedoch die Tätigkeit der ingenieurtechnisch ausgebildeten Lehrkräfte ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen.

III. Teil

Gemeinsame Bestimmungen zum I. und II. Teil

§ 7

(1) Sind die bisher gezahlten Grundgehälter der Lehrkräfte höher als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gehaltsgruppen, so sind die bisherigen höheren Gehälter weiter zu zahlen.

(2) Liegt das im Einzelvertrag festgesetzte Gehalt unter den in dieser Verordnung festgelegten Gehaltsgruppen, so ist es entsprechend zu erhöhen. Alle übrigen Bedingungen des Einzelvertrages bleiben in Kraft.

§ 8

(1) Die Vorschläge zur Einstufung in die Gehaltsgruppen erfolgen durch Gehaltskommissionen an den Fachschulen. Sie setzen sich zusammen aus dem Schulleiter, dem stellvertretenden Schulleiter, dem Personalleiter und zwei Vertretern der Gewerkschaftsgruppenleitung. Der pädagogische Rat nimmt zu den Vorschlägen schriftlich Stellung.

(2) Die Einstufungsvorschläge der Gehaltskommissionen bedürfen der Bestätigung des fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

§ 9

(1) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden der Lehrkräfte werden als Überstunden mit 25 % Zuschlag vergütet. — Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Abteilungsleiter erhalten gemäß § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377; Ber. S. 472) keine Überstundenvergütung.

(2) Zusätzliche Unterrichtsstunden dürfen nur auf Anweisung des Schulleiters mit Zustimmung der Gewerkschaftsgruppenleitung geleistet werden. Sie sollen im allgemeinen vier Stunden wöchentlich je Lehrkraft nicht überschreiten.

(3) Lehrkräfte, die Stellenzulage oder Abminderungsstunden erhalten, sowie Assistenten dürfen in der Regel keine Überstunden leisten.

(4) Lehrkräfte, die unterhaltsberechtigende Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen in Höhe von 20,— DM.

§ 10

Zur Sicherung des Studienablaufes an den Fachschulen ist die Kündigung der Arbeitsvertragsverhältnisse der Lehrkräfte beiderseitig nur zum 31. Januar und 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zulässig.

Die Bestimmungen über fristlose Entlassung (§ 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungs-

§ 11

Die für die Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Anlage I

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Zu § 1 Gruppe 2 und 4

Zu den nicht ingenieurtechnischen Fachschulen gehören Fachschulen, die folgenden Fachministerien und Staatssekretariaten unterstehen:

Finanzen,
Land- und Forstwirtschaft (Unterstufe),
Gesundheitswesen,
Handel und Versorgung,
Arbeit,
Volksbildung,
Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Zu § 1 Gruppe 3 und 5

Zu den ingenieurtechnischen Fachschulen gehören Fachschulen, die folgenden Fachministerien und Staatssekretariaten unterstehen:

Hüttenwesen und Erzbau,
Kohle und Energie,
Chemie, Steine und Erden,
Maschinenbau,
Aufbau,
Leichtindustrie,
Verkehr,
Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung,
Post- und Fernmeldewesen,
Ministerium des Innern,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie (Fachschule für Müllereitechnik, Dippoldiswalde),
Land- und Forstwirtschaft (Mittel- und Oberstufe),
Gesundheitswesen (Mittel- und Oberstufe der Fachschulen in Leipzig, Dresden, Potsdam),
Pharmazie-Schule, Leipzig,
Großschocher-Schule für zahnärztlichen Nachwuchs,
Dresden.

Zu § 1 Gruppe 6

gehört das Institut für Fachschullehrerbildung in
Plauen i. V.

Tabelle I
Gruppe 1

Sachbearbeiter für Jugendfragen	Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern
	S	450	470
	A		
	B		
	C		
	D		